

Gebührenordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Morschach

Im Sinne von Art. 13 des Friedhof-Reglementes der Gemeinde Morschach werden die Gebühren für das Bestattungswesen und die Grabbenützung wie folgt festgesetzt:

1. Erdbestattung in Doppelgräber

1.1 Grabgebühren (Miete 50 Jahre)

Für Personen	
- mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 1'600. –
- ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 3'800. –

1.2 Bestattungsgebühren (Graböffnen, Gräberkontrolle, Reinigung)

Für Personen	
- mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 180. –
- ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 360. –

2. Erdbestattung in Einer- oder Kindergräber

2.1 Grabgebühren (Miete 20 Jahre)

Für Personen	
- mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 0. –
- ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 1'900. –

2.2 Bestattungsgebühren (Graböffnen, Gräberkontrolle, Reinigung)

Für Personen	
- mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 180. –
- ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 360. –

3. Urnenbestattung in Urnen-, Doppel-, Einer- oder Kindergräber

3.1 Grabgebühren (Miete 20 Jahre)

Für Personen	
- mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 0. –
- ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 1'600.–

3.2 Bestattungsgebühren (Graböffnen, Gräberkontrolle, Reinigung)

Für Personen	
- mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 120. –
- ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 240. –

4. Aschenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrab

Aufwändungen für die Bestattung sowie die Beschriftung und Bepflanzung der Grabstätte

Für Personen	
- mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 300. –
- ohne gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Morschach	Fr. 1'000. –

5. Abräumen von Gräbern

Aufwändungen für Entsorgung des Grabsteins sowie der Pflanzen.

Abräumen eines:	
a) Einzelgrabes	Fr. 200. –
b) Doppelgrabes	Fr. 300. –
c) Urnengrabes	Fr. 150. –
d) Kindergrabes	Fr. 100. –

6. Erlass von Gebühren

Der Gemeinderat kann für die Bestattung von Personen, welche früher in der Gemeinde den Wohnsitz gesetzlich geregelt hatten und diesen infolge Heimaufenthalt aufgeben mussten, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

7. Inkraftsetzung

Diese Gebühren sind durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 1. Oktober 2003 verabschiedet worden und treten per sofort in Kraft.

6443 Morschach, 1. Oktober 2003

Gemeinderat Morschach